

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 57 SGB IX

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetze redaktionell angepasst und ergänzt. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Durch das **Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften**:

- Ergänzung des Gesamtplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1a WVO,
- Reduzierung der Regelungen zum Fachausschuss aufgrund der aktuellen Entwicklungen (u. a. Orientierungshilfe zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext der Beantragung von Leistungen im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich / Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen / bei anderen Leistungsanbietern)

Durch das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (**Angehörigen-Entlastungsgesetz**):

- Ergänzungen des Budgets für Ausbildung (bei Nr. 5.1)

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Folgende wesentliche inhaltliche Änderungen wurden im Zusammenhang mit dem Fachausschuss (unter Nr. 4) vorgenommen:

- Ausführungen zur Teilhabepanung gemäß § 19 SGB IX in Abgrenzung zur Fachausschussarbeit wurden ergänzt.
- Die Notwendigkeit der Beteiligung des Menschen mit Behinderungen im Fachausschuss wurde neu aufgenommen.
- Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass der Fachausschuss dem Grunde nach auch bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX einzurichten ist.

Darüber hinaus wurde eine neue Nr. 5 ergänzt, die Aspekte zu Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgreift und dazu Hinweise gibt. Die Ausführungen zum Budget für Arbeit wurden als Exkurs aufgenommen und sollen ein Basiswissen sicherstellen.

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 57 SGB IX

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

(1) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen

1. im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen, und um einen Eingliederungsplan zu erstellen;
2. im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der Mensch mit Behinderungen nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 zu erbringen.

(2) ¹Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. ²Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

(3) ¹Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. ²Sie werden in der Regel zunächst für ein Jahr bewilligt. ³Sie werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn auf Grund einer fachlichen Stellungnahme, die rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugeben ist, angenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

(4) ¹Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 55 werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet. ²Allerdings dürfen die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und die Zeiten des Berufsbildungsbereichs insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Rechtliche Einordnung | 5 |
| 2. | Eingangsverfahren..... | 5 |
| 3. | Berufsbildungsbereich | 5 |
| 4. | Fachausschuss bzw. Teilhabeplanverfahren | 6 |
| 5. | Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt..... | 7 |
| 5.1 | Wechsel aus dem EV/BBB | 7 |
| 5.2 | Wechsel aus dem Arbeitsbereich(AB) | 7 |
| | | |
| 1. | Rechtliche Einordnung | 5 |
| 2. | Eingangsverfahren..... | 5 |
| 3. | Berufsbildungsbereich | 5 |
| 4. | Fachausschuss bzw. Teilhabeplanverfahren | 6 |
| 5. | Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt..... | 7 |



Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die BA erbringt gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nur Leistungen im Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

(2) Auch die WfbM bedürfen einer Zulassung gem. § 176 Abs. 1 SGB III.

(3) Die grundlegenden fachlichen Anforderungen an das EV und den BBB sind in den §§ 3 und 4 Werkstättenverordnung (WVO) definiert. Diese fachlichen Anforderungen hat die BA unter Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der WfbM (BAG WfbM) mit dem Fachkonzept für EV/BBB in WfbM weiterentwickelt und konkretisiert.

Das Fachkonzept für EV/BBB in WfbM ist zur Sicherstellung der einheitlichen Aufgabenerledigung/Zusammenarbeit mit WfbM anzuwenden.

2. Eingangsverfahren

(1) Das EV ist generell durchzuführen. Eine Verkürzung der Leistungsdauer ist zulässig, wenn entsprechende Feststellungen zum Einzelfall vorliegen.

(2) Wurde Werkstattbedürftigkeit durch die Teilnahme an einer DIA-AM festgestellt, ist durch die auf den einzelnen Teilnehmer abgestellten eignungsdiagnostischen Feststellungen im Rahmen von DIA-AM ein wesentlicher Auftrag des EV erfüllt. Entsprechend dem geringeren Zeitbedarf ist als erforderliche Dauer für das EV regelmäßig ein Zeitraum von 4 Wochen vorzusehen.

3. Berufsbildungsbereich

(1) Die Leistungen im BBB sind in der Regel mindestens für ein Jahr zu bewilligen.

Ist von vornherein die Notwendigkeit einer Förderung von 27 Monaten (EV und BBB) absehbar und die Durchführung der Maßnahme bei demselben Leistungserbringer wahrscheinlich, können aus Gründen der Arbeitsökonomie und um Planungssicherheit bzgl. der Festlegung der erforderlichen Haushaltsmittel zu erreichen, die zu erbringenden Leistungen von vornherein für den Gesamtförderzeitraum bewilligt werden. Durch die neue Fördermöglichkeit EV/BBB bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) durchzuführen, kommen auch Übergänge zwischen Leistungserbringern (WfbM und/oder anderen

Trägerzulassung

**Verkürzung des
Eingangsverfahrens
wegen DIA-AM**

**Förderungsdauer Be-
rufsbildungsbereich**



Gültig ab: 01.01.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Leistungsanbietern) in Betracht. Das Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) ist zu berücksichtigen.

Bei Übergängen zwischen Leistungserbringern (WfbM und/oder anderen Leistungsanbietern) ist jeweils ein Fragebogen Ausbildungsgeld (Vordruck R 168) bzw. Fragebogen Übergangsgeld (Vordruck R 175) sowie eine "Fachliche Stellungnahme" (Vordruck Reha 104) erforderlich.

(2) Die Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung (§ 55 SGB IX) werden zur Hälfte auf die Dauer des BBB angerechnet. Die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des BBB dürfen insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

(3) Leistungen im Arbeitsbereich (AB) werden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX nur im Anschluss an Leistungen im BBB erbracht. Eine Ausnahme kann in Betracht kommen, wenn der Mensch mit Behinderungen über die erforderliche Leistungsfähigkeit gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX verfügt. Anwendungsfälle für diese Ausnahmeregelung dürften sich vorrangig bei Kunden der Deutschen Rentenversicherung ergeben. Im Einzelfall wäre mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe Kontakt aufzunehmen. Die Entscheidung über das Zulassen einer Ausnahme obliegt ausschließlich seiner Verantwortung.

4. Fachausschuss bzw. Teilhabeplanverfahren

(1) Der Fachausschuss ist ein beratendes Gremium, welches gemäß § 2 Abs. 1 der WVO bei jeder WfbM zu bilden ist.

(2) Der Fachausschuss wird gemäß § 2 Abs. 1a WVO künftig nicht mehr tätig, soweit im konkreten Einzelfall ein Teilhabeplanverfahren gemäß §§ 19 ff SGB IX (unter Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe) bzw. ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wird. (Näheres zur Teilhabeplanung siehe insbesondere Fachliche Weisungen zu §§ 15, 19 SGB IX).

(3) Auch andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX haben dem Grunde nach einen Fachausschuss einzurichten (siehe Fachkonzept für EV/BBB bei anderen Leistungsanbietern). Die Teilnehmenden bestimmen sich abweichend zu WfbM nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis bzw. der Zuständigkeit für die individuelle Leistungserbringung. D. h. eine Teilnahme der BA im Fachausschuss ist bspw. nicht erforderlich, wenn ein anderer Leistungsanbieter EV/BBB nur im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung erbringt.

**Neuer Fragebogen/
fachliche Stellung-
nahme**

**Anrechnung der
InbeQ auf die Dauer
des BBB**

**Übergang in den
Arbeitsbereich**

Teilhabeplanung

**Besonderheit bei an-
deren Leistungsan-
bietern**



Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

5. Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Übergänge von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern, ist originäre Aufgabe der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters. Ziel ist hierbei stets ein nahtloser Übergang aus der Maßnahme in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

5.1 Wechsel aus dem EV/BBB

(1) Erfolgt ein nahtloser Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt aus dem EV/BBB heraus, ist die BA als aktueller Reha-Träger für notwendige Eingliederungsleistungen (z. B. EGZ) des Menschen mit Behinderungen zuständig.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungsleistungen ist grundsätzlich, dass dem Menschen mit Behinderungen beim Übergang die Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt bestätigt wird, d. h. er nicht mehr voll erwerbsgemindert ist.

(3) Bezieht der Mensch mit Behinderungen während des EV/BBB z. B. eine volle Erwerbsminderungsrente (EMR), ist zu den Auswirkungen (z. B. Wegfall der EMR) vor dem Übergang zu beraten.

(4) Kann aus dem EV/BBB heraus ein Ausbildungsplatz akquiriert werden, so kommt eine Förderung mit dem Budget für Ausbildung in Betracht (siehe Fachliche Weisung zu § 61a SGB IX).

Budget für Ausbildung

5.2 Wechsel aus dem Arbeitsbereich(AB)

(1) Erfolgt der Übergang nahtlos aus dem AB in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (inkl. Arbeitslosenversicherung) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und sind Eingliederungsleistungen (z. B. EGZ) notwendig, sind der zuständige Reha-Träger und der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erneut festzustellen. Der für den AB zuständige leistende Reha-Träger hat eine koordinierende Rolle in diesem Verfahren. Ist die BA zuständiger Reha-Träger, ist die individuelle Förderentscheidung zum EGZ im eigenen Ermessen zu treffen.

(2) Die Leistung des Budgets für Arbeit kommt gemäß § 61 SGB IX für Menschen mit Behinderungen in Betracht, die Anspruch auf Leistungen im AB (§ 58 SGB IX) haben. Die BA kann gemäß § 63 SGB IX nur Leistungen im EV/BBB erbringen. Für die Leistungen im AB und des Budgets für Arbeit kann die BA demnach kein zuständiger Reha-Träger sein.

Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit soll Menschen mit Behinderungen eine Alternative zur Beschäftigung im AB bieten und damit mehr Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf das Budget für Arbeit besteht allerdings nicht.



Gültig ab: 01.01.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Um Arbeitgeber zu gewinnen, mit einem Menschen mit Behinderungen trotz voller Erwerbsminderung einen regulären Arbeitsvertrag zu schließen, wird dem Arbeitgeber ein Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Minderleistung gewährt. Des Weiteren umfasst das Budget für Arbeit die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung des Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz (z. B. für eine Arbeitsassistenz oder einen Job-Coach).